

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00029 vom 27. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00029

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00029 du 27 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00029 del 27 gennaio 2010

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Der seit 15 Jahren in der Schweiz lebende und über die Niederlassungsbewilligung verfügende Beschwerdeführer wurde mehrfach straffällig und unter anderem wegen qualifizierter Wiederhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft. Seine Ehefrau sowie die gemeinsamen Kinder sind Staatsangehörige der Schweiz.] Da der Beschwerdeführer zu einer überjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, erfüllt er den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG (E. 2). Sowohl unter Art. 63 AuG als auch unter Art. 8 Abs. 2 EMRK ist eine Güterabwägung zu treffen (E. 3.1 f.). Angesichts der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers ist das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung hoch (E. 3.3). Die mit der Wegweisung möglicherweise einhergehenden Einschränkungen des Familienlebens erscheinen vertretbar (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Nachdem die dem Beschwerdeführer durch die Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist demnächst abläuft, gilt es eine angemessene neue Frist zum Verlassen der Schweiz anzusetzen, und zwar bis am 31. Mai 2014 (vgl. VGr, 24. Februar 2010, VB.2009.00686, E. 4.3; Art. 64d Abs. 1 AuG). Sollte allerdings ein Weiterzug dieses Urteils an das Bundesgericht erfolgen und dieses dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung verleihen, hat der Beschwerdeführer sich bei einem den Wegweisungspunkt nicht ändernden bundesgerichtlichen Endentscheid binnen dreier Monate ab dessen Datum aus dem Land zu entfernen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und kann dieser keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (BGE 135 II 1 E. 1.2.1; BGr, 27. Januar 2010, 2C_515/2009, E. 1.1). Richtet sich die Beschwerde gegen die Wegweisung, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung

mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.